

2. Falls die Frage zu 1. bejaht wird:

Gilt dies auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Privatpersonen bestand?

⁽¹⁾ ABL L 299, S. 9

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 2. Januar 2017 — Instituto Nacional de la Seguridad Social/Tesorería General de la Seguridad Social und Jesús Crespo Rey

(Rechtssache C-2/17)

(2017/C 104/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Instituto Nacional de la Seguridad Social

Beklagte: Tesorería General de la Seguridad Social und Jesús Crespo Rey

Vorlagefragen

1. Ist davon auszugehen, dass Beitragsgrundlagen, die sich aus der Anwendung einer nationalen spanischen Regelung ergeben, nach der ein zurückgekehrter Wanderarbeitnehmer, dessen letzte tatsächlich in Spanien entrichtete Beiträge höher waren als die Mindestgrundlagen, nur eine Vereinbarung über die Beibehaltung von Beiträgen anhand der Mindestgrundlagen schließen kann, während ein sesshafter Arbeitnehmer die Möglichkeit hätte, die Vereinbarung anhand höherer Grundlagen zu schließen, vom Ausdruck „dem Referenzzeitraum zeitlich nächstliegende Beitragsgrundlage in Spanien“ im Sinne von Anhang XI SPANIEN Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ ausgenommen sind?
2. Wenn die vorstehende Frage bejaht wird: Sind, im Einklang mit Anhang XI SPANIEN Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die Berücksichtigung der letzten tatsächlich in Spanien entrichteten, ordnungsgemäß angepassten Beiträge und die Heranziehung des im Rahmen der Vereinbarung über die Beibehaltung von Beiträgen zurückgelegten Beitragszeitraums als neutraler Zeitraum oder Unterbrechung geeignete Mittel zum Ausgleich des dem Wanderarbeitnehmer entstandenen Nachteils?

⁽¹⁾ ABL 2004, L 266, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 10. Januar 2017 — Maria Dicu/Ministerul Justiției, Consiliul Superior al Magistraturii, Curtea de Apel Suceava, Tribunalul Botoșani

(Rechtssache C-12/17)

(2017/C 104/48)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maria Dicu

Beklagte: Ministerul Justiției, Consiliul Superior al Magistraturii, Curtea de Apel Suceava, Tribunalul Botoșani

Vorlagefrage

Ist Art. 7 der Richtlinie 2003/88 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, nach der bei der Festsetzung der Dauer des Erholungsurlaubs die Zeit, die sich der Arbeitnehmer im Elternurlaub für ein Kind im Alter von bis zu zwei Jahren befunden hat, nicht als geleistete Tätigkeit berücksichtigt wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 13. Januar 2017 — TGE Gas Engineering GmbH — Sucursal em Portugal/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-16/17)

(2017/C 104/49)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: TGE Gas Engineering GmbH — Sucursal em Portugal

Antragsgegnerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 44, 45, 132 Abs. 1 Buchst. f, 167, 168, 169, 178, 179, 192a, 193, 194 und 196 der Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 2006/112) ⁽¹⁾, die Art. 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 ⁽²⁾ sowie der Grundsatz der Neutralität dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die portugiesische Steuerverwaltung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft deutschen Rechts das Vorsteuerabzugsrecht in einem Fall verweigert, in dem:
 - der Gesellschaft deutschen Rechts in Portugal eine Steueridentifikationsnummer als gebietsfremdem Unternehmen ohne feste Niederlassung für die Durchführung eines einzelnen Rechtsgeschäfts, nämlich den „Erwerb von Gesellschaftsanteilen“, zugeteilt wurde;
 - die Zweigniederlassung dieser Gesellschaft deutschen Rechts später in Portugal registriert wurde und ihr eine eigene Steuernummer als fester Niederlassung dieser Gesellschaft zugeteilt wurde;
 - die Gesellschaft deutschen Rechts sodann unter Verwendung der ersten Identifikationsnummer mit einem anderen Unternehmen einen Vertrag zur Gründung eines Zusammenschlusses von Unternehmen zum Zweck der gegenseitigen Ergänzung (Agrupamento Complementar de Empresas — ACE) für die Durchführung eines Werkvertrags in Portugal abgeschlossen hat;
 - die Zweigniederlassung danach unter Verwendung ihrer eigenen Steuernummer einen Subunternehmervertrag mit dem ACE abgeschlossen hat, in dem die wechselseitigen Leistungen zwischen der Zweigniederlassung und dem ACE vereinbart wurden und festgelegt wurde, dass der ACE den Subunternehmern die ihm entstandenen Kosten im vereinbarten Verhältnis in Rechnung stellt;
 - der ACE auf den zur Inrechnungstellung von Kosten gegenüber der Zweigniederlassung ausgestellten Belastungsanzeigen deren Steueridentifikationsnummer angegeben und Mehrwertsteuer berechnet hat;
 - die Zweigniederlassung die in den Belastungsanzeigen berechnete Mehrwertsteuer als Vorsteuer abgezogen hat;